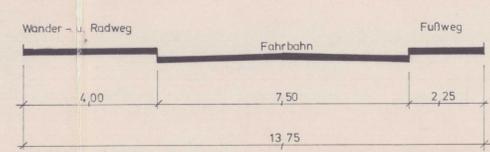


Planzeichnung (Teil A)

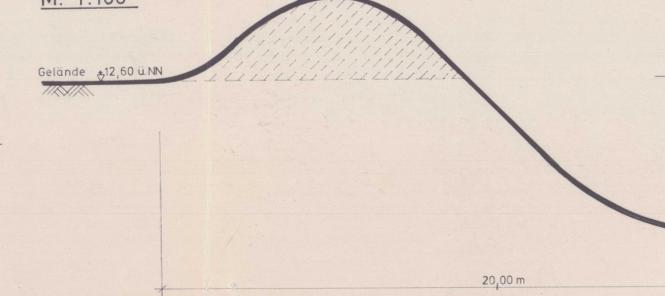
M. 1:1000



Straßenquerprofil M. 1:100



Geländeschnitt I - I M. 1:100



Zeichenerklärung

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15 SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1757)

Festsetzungen (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
GI	INDUSTRIEGEBIETE	§ 9 BauNVO
BMZ 5,0	BAUMASSENZAHL	§ 16,17 u. 21 BauNVO
GRZ 0,5	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16,17 u. 19 BauNVO
13,60 ü NN	HÖHENLAGE ü. NN	§ 9 (2) BBauG
III	BAUGRENZE	§ 23 (3) BauNVO
○ ○ ○ ○	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25a BBauG
■	GRÜNLÄCHEN	§ 9 (1) 15 BBauG
■	FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN	§ 9 (1) 17 BBauG
BIO P	BIOTOP - privat - SUKZESSIONSELÄCHE	§ 9 (1) 15 BBauG
IV	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BBauG
—	STRASSENBEGRÜNLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BBauG
—	MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN, DES VERSORGNUNGSUNTERNEHMENS - der Stadt Lauenburg/Elbe	§ 9 (1) 21 BBauG
I	FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN - ABWASSER -	§ 9 (1) 14 BBauG
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 2	§ 9 (7) BBauG

Darstellung ohne Normcharakter

34/3	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
▲	Böschung
12,60 m	HÖHE ÜBER NN, NN = Normalnull festgelegte Höhe in (m) Meter (Pegel Amsterdam = 0,0) Auf die sich die Höhenmasse beziehen.
—	FLURSTÜCKSGRENZEN
A	SCHNITTLINIE, DES STRASSENQUERPROFILES
I	SCHNITTLINIE, DES GELÄNDES
7,85 m	ü. NN Gelände

Text (Teil B)

Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 (1) BBauG

- Die Schallemissionswerte von tagsüber 65 dB(A) an den Außenkanten des Industriegebietes und nachts von 50 dB(A) dürfen nicht überschritten werden.
- Die seitlichen Böschungen erhalten ein Gefälle von maximal 45°. Die Fläche des Industriegebietes ist maximal auf eine Höhe von + 12,60 m über normal Null (ü. NN) aufzuschütten.
- Die Bodendeckung der Böschungen einschließlich der oberen Plattform muß 40 cm betragen und soll aus einer 20 cm dicken lehmigen Füllbodenschicht und 20 cm Mutterboden bestehen.
- Die Biotopflächen sind landschaftsgerecht zu gestalten und zu bepflanzen. Nicht standortgerechte Gehölze sind nicht zulässig.
- Es ist eine 3-jährige Pflege der gesamten Pflanzung als Starthilfe zu gewährleisten. Die Endabnahme erfolgt erst nach dieser Zeit.
- Die Bepflanzung hat nach dem angefügten Pflanzschema "Anlage A" zu erfolgen. (Siehe die mit einem * gekennzeichneten sind.)

VI * Anlage a zum Text, der Gem. Buchhorst

PFLANZSCHEMA FÜR PÖSCHUNGEN		Pflanzung	
Gehölzart	: Sträucher und Bäume	B 241	Je 5
Bodenart	: Sand bis lehmiger Sand	B 242	Je 5
Bodenfeuchte	: trocken	B 243	Je 5
Exposition	: West - Nord - Ost	B 244	Je 5
Standort	: Mittel-Schleswig-Holstein (Gesamt) und gleichartige Standorte	B 245	Je 5
Reihen		B 246	Je 5
Höhe der Sträucher		ca. 3 - 7 m	
Reihenabstand		= 1,00 m	
Abstand in der Reihe		= 0,80 m	
Pflanzen je Zeichen		= 5 St.	
Pflanzen je Reihe		= 25 St.	

Satzung

der Gemeinde Buchhorst über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Sechsende/nordöstlich des Buchhorster Weges."

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schleswig-Holstein, S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.05.1992 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Sechsende" nordöstlich des Buchhorster Weges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1977.

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.09.1986. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 16.10.1986 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 o Abs. 2 BauNVO 1976/1979 ist am 27.10.1986 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.10.1986 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 12.09.1986 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.10.1986 bis 28.11.1986 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 16.10.1986 in der Tageszeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.10.1987 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.10.1987 genehmigt.
- Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurden mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.07.1992 bestätigt.
- Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauNVO am 04.12.87 dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 22.01.1988 Az.: III/61-1721-319.2 erörtert, daß er Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, die örtlichen Bauvorschriften jedoch genehmigt.
- Der Bebauungsplan ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 13.02.92 bis zum 17.03.1992 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dienststunden: Montags, Mittwochs, Freitags von 9⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr und Donnerstags von 15⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr sowie nach Vereinbarung. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 31.01.1992 in der Tageszeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.03.1992 genehmigt.